B e g r ü n d u n g

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3:
Handorf - Ortslage - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan HAN 3 wurde von der ehemaligen Gemeinde Handorf aufgestellt und wurde am 22. 07. 1971 rechtsverbindlich. Die 10. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 steht in Übereinstimmung mit dem vom Rat der Stadt Münster am 06. 09. 1978 beschlossenen und in der Zeit vom 28. 02. bis 28. 03. 1979 öffentlich ausgelegenen Flächennutzungsplanentwurf für das neue Stadtgebiet.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 ist in roter Signalfarbe im Bebauungsplan und im 3. Änderungsplan zum Bebauungsplan HAN 3 dargestellt.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 umfaßt 4 Teilbereiche, die räumlich und sachlich in keinem Zusammenhang stehen:

1. Bereich Petronillaplatz
   Der Bebauungsplan HAN 3 weist die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Petronillaplatz (früher Kirchstraße) mit einer Breite von 14 bis 17 m aus. Diese Ausweisung bedingt den Abbruch des Gebäudes Petronillaplatz 16. Durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 soll u. a. die öffentliche Verkehrsfläche im o. a. Bereich entsprechend der vorhandenen Situation ausgewiesen werden. Diese Änderung entspricht dem Verkehrsaufkommen und erhält den historischen Kirchenbereich, dessen Maßstäblichkeit und Kleinräumigkeit aus stadtgestalterischer Sicht erhalten werden sollte. Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist der Abbruch des Gebäudes Petronillaplatz 16 nicht mehr erforderlich.

2. Bereich westlich des Friedhofs
   Auf Anregung der Eigentümer wird anstelle der im Bebauungsplan HAN 3 ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche (9 m breite Stichstraße mit Wendehammer) eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger zu belastende Fläche festgesetzt, da dies zur notwendigen Erschließung der betroffenen Grundstücke ausreichend ist. Im o. a. Bereich sollen gleichzeitig die überbaubaren Grundstücksflächen geringfügig geändert werden, wobei Art und Maß der baulichen Nutzung nicht verändert werden. Durch den Wegfall der öffentlichen Stichstraße werden die öffentlichen Belange auch weiterhin gewahrt und aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

3. Bereich östlich des Feuerwehrhauses
   Auf Anregung der Eigentümer werden zum Zwecke einer Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile (3 Einfamilienhäuser) die überbaubaren Grundstücksflächen im o. a. Bereich entsprechend erweitert, Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht verändert. Da die Baugrundstücke nach den heutigen Bedarfsverhältnissen relativ groß sind und auf diese Weise mit geringen Erschließungskosten Efa-Grundstücke für die in dieser Lage besonderer Bedarf besteht, bereitgestellt werden können, liegt diese Änderung auch im öffentlichen Interesse.

4. Bereich Ludwig-Wolker-Straße
   Da aus verkehrlicher Sicht auf den Längsparkstreifen im Ostteil der Ludwig-Wolker-Straße (früher Schulstraße) verzichtet werden kann, soll die öffentliche Verkehrsfläche im o. a. Bereich entsprechend geändert werden.

Nähere Einzelheiten der Änderungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan und dem 3. Änderungsplan zum Bebauungsplan.

Durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 05. 09. 1979 als Satzung beschlossenen 10. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3: Handorf - Ortslage - der Stadt Münster

Münster, den 2. Oktober 1979

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister